



Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ansprechpartner:
Nicole Hentschel

Telefon: **09561 89-1310**
Telefax: **09561 89-1329**
Nicole.Hentschel@coburg.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3220-6371
Unsere Nachricht vom:

Datum: 14.07.2021

**Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes;
hier: Aufstellung von Wahlplakaten aus Anlass der Bundestagswahl am 26.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 32 und 33 der Straßenverkehrsordnung i.V. mit §§ 46 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 und 47 Abs. 2 Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter die **Erlaubnis** erteilt, zum Zwecke der **Wahlwerbung** ab **13.08.2021 um 15.00 Uhr** bis **02.10.2021 um 24.00 Uhr** im **Stadtgebiet Coburg** auf öffentlichem Verkehrsgrund **Wahlplakate** (bis einer max. Größe von DIN A0) anzubringen.

Auflagen und Bedingungen:

1. Sie haften für alle Schadenersatzansprüche im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dieser Sondernutzung zusammenhängen.
2. Das Anbringen von Plakaten vor dem **13.08.2021 um 15.00 Uhr** stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar, die wir als Ordnungswidrigkeit verfolgen und gegebenenfalls mit einem Bußgeld ahnden werden.
3. An den Autobahnen und den freien Strecken der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Werbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
4. **Im Verlauf der Bundesstraße 4 ist eine Anbringung von Plakaten am Mittelstreifen auch innerorts aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gestattet.**
5. Plakate, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellte Werbeplakate werden kostenpflichtig entfernt.
6. Werbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es besonders verboten, selbstklebende Parteisymbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik und Schaltkästen von Lichtzeichenanlagen sowie an Lichtmasten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher

Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä., ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen oder Bauteilen verursachen. Von dem dafür Verantwortlichen kann die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangt oder auf dessen Kosten die Entfernung durchgeführt werden.

7. Werden Plakatständer oder Plakatträgertafeln an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das nur dort gestattet werden, wo solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch aufgestellte Plakatträgertafeln und ähnliche Vorrichtungen keinesfalls beeinträchtigt werden.
8. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs (Kraftfahrzeuge und Radfahrer) ist in jedem Fall unzulässig. Der Mindestabstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg beträgt 0,30 m. Die Verkehrsübersicht an Kreuzungen und Kurven darf nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Werbetafeln dürfen nur so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sich keine sichtbehindernden Verkehrsstörungen bzw. Behinderungen für den Fußgängerverkehr ergeben. Soweit die Aufstellung der Plakate auf den Gehwegen erfolgt, muss für den Fußgängerverkehr eine Mindestbreite von 1,50 m verbleiben. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung und dem Anbringen der Plakate besonders auf Kinder geachtet werden muss. Insbesondere an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen könnten Kinder aufgrund ihrer Größe von den Plakaten völlig verdeckt werden, sodass sie den herannahenden Verkehr weder beobachten noch von diesem wahrgenommen werden können. Solche Stellen müssen deshalb von jeglicher Plakatierung freigehalten werden.
10. An Straßenbäumen und Beleuchtungsmasten dürfen Wahlplakate nicht unmittelbar angebracht werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Dagegen wird zugelassen, dass um Straßenbäume herum leichte Konstruktionen gelegt werden, auf deren Flächen Wahlwerbung angebracht werden darf.
11. Die Plakatständer müssen ausreichend gegen Umfallen gesichert sein. Die Plakate sind ordnungsgemäß zu befestigen, damit sie sich bei extremen Witterungsverhältnissen (starkem Wind etc.) nicht lösen können. Um Beschädigungen an Lichtmasten etc. zu vermeiden, dürfen nur Plastikbänder oder kunststoffummantelter Draht u.ä. für die Befestigung von Plakatträgern verwendet werden.
12. An Denkmälern dürfen aus Gründen des Stadtbildes und des Denkmalschutzes keine Plakatständer angebracht werden.
13. Die Plakatträger sind während der gesamten Aufstellungsdauer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Beschädigte Plakatträger oder teilweise abgelöste Plakate sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu erneuern.
14. Die Benutzung fremden Eigentums für Plakatierungszwecke setzt in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Verfügungsberechtigten voraus; ohne diese Zustimmung ist eine Plakatierung unzulässig und widerrechtlich. Liegt die Zustimmung vor, müssen auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Bayer. Bauordnung beachtet werden.
15. Bei der Aufstellung der beantragten Gegenstände auf öffentlichem Verkehrsgrund ist zu beachten, dass
 - Behinderungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden,
 - eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
 - öffentliche Anlagen jederzeit zugänglich bleiben,
 - die Abläufe der Kanalisation freigehalten werden und
 - bauliche Leitsysteme für Blinde und Sehbehinderte freigehalten werden.

16. Es wird hinsichtlich der Werbung mit Plakaten auf den Stadtratsbeschluss vom 23.09.1976 hingewiesen, wonach Einrichtungen der Stadt Coburg sowie Fahrzeuge der Stadt und der städtischen Betriebe den politischen Parteien oder deren Kandidaten zu Wahlkampfzwecken innerhalb und außerhalb der Dienstzeit nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
17. Die Wahlplakate müssen spätestens mit Ablauf des **02.10.2021** wieder vom öffentlichen Verkehrsgrund entfernt werden. Plakate, die nach diesem Zeitpunkt noch auf öffentlichem Verkehrsgrund stehen bzw. angebracht sind, werden auf Ihre Kosten durch städtische Dienstkräfte entfernt.
18. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und Art. 12 des Landeswahlgesetzes sind zu beachten. Anbei erhalten Sie eine Aufstellung der Wahllokale in Coburg.
19. Aktivitäten, die zu einer Gefährdung, Schädigung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmern oder Dritten führen können, sind nicht gestattet.
20. Etwaige Verunreinigungen an öffentlichen Flächen sind durch eigene Kräfte zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage wird die Verunreinigung auf Kosten der jeweils betroffenen Partei durch städtische Dienstkräfte beseitigt.
21. Weisungen der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten. Diese Erlaubnis ist auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
22. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (*Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Nicole Hentschel